

Newsletter – März 2015

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Es sind die kleinen Dinge, die einen zum Wahnsinn treiben. Was schickt man zum Beispiel einem Blumenmädchen ins Krankenhaus?“ So Fozziebär aus der Muppet-Show in der Folge mit Gaststar Peter Ustinov. Für Ihr Unternehmen haben wir Ihnen ein paar kleine juristische Dinge aufgearbeitet, damit Sie einen klaren Kopf behalten...

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat sich in dem Urteil vom 18. März 2015 (Az. 10 AZR 99/14) mit der **Volksdroge Alkohol** beschäftigt. Fraglich ist, ob ein langjährig alkoholkranker Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit hat. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist nämlich verschuldnesabhängig.

Nach dem Bundesarbeitsgericht ist eine Arbeitsunfähigkeit nur dann verschuldet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 EFZG, wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Nur dann verliert er seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Bei einem alkoholabhängigen Arbeitnehmer fehlt es suchtsbedingt auch im Fall eines Rückfalls nach einer Therapie regelmäßig an einem solchen Verschulden.

Der Arbeitnehmer erlitt eine Alkoholvergiftung mit 4,9 Promille. Als Folge schloß sich eine Arbeitsunfähigkeit von 10 Monaten an. Eine klagende Krankenkasse wollte eine geleistete Krankengeldzahlung vom Arbeitnehmer zurück. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht gaben der Krankenkasse Recht. Anders das Bundesarbeitsgericht, das sich auf die Seite des Alkoholsüchtigen stellte. Bei einer Alkoholabhängigkeit handelt es sich nach den Richtern um eine Krankheit. Wird ein Arbeitnehmer infolge seiner Alkoholabhängigkeit arbeitsunfähig krank, kann nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht von einem Verschulden im Sinne des Entgeltfortzahlungsrechts ausgegangen werden. Die Entstehung der Alkoholsucht ist vielmehr multikausal, wobei sich die unterschiedlichen Ursachen wechselseitig bedingen. Dies gilt im Grundsatz auch bei

einem Rückfall nach einer durchgeführten Therapie. Im Hinblick auf eine Abstinenzrate von 40 bis 50 % je nach Studie und Art der Behandlung kann nach einer durchgeführten Rehabilitationsmaßnahme jedoch ein Verschulden des Arbeitnehmers an einem Rückfall nicht generell ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber kann deshalb in diesem Fall das fehlende Verschulden bestreiten. Das Arbeitsgericht hat dann ein medizinisches Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der Arbeitnehmer den Rückfall schuldhaft im Sinne des § 3 Absatz 1 EFZG herbeigeführt hat. Lässt sich dies nicht eindeutig feststellen, weil ein Ursachenbündel hierfür vorliegt, geht dies zulasten des Arbeitgebers. Das im konkreten Fall eingeholte sozialmedizinische Gutachten hat ein Verschulden des Arbeitnehmers unter Hinweis auf die langjährige und chronische Alkoholabhängigkeit und den daraus folgenden "Suchtdruck" ausgeschlossen.

Wirtschaftsrecht:



Eine natürliche Person verliert ihre Schutzwürdigkeit als **Verbraucher** nicht dadurch, dass sie durch den Erwerb von Wohnungseigentum kraft Gesetzes Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft wird. Die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob eine Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher gemäß § 13 BGB anzusehen ist, ist aktuell durch den BGH bejaht worden (Urteil vom 24.03.2015, Az. VIII 243/13).

In den zugrunde liegenden Sachverhalten hatten **Wohnungseigentümergeinschaften** mit dem beklagten Unternehmen Gaslieferungsverträge abgeschlossen. Die Verträge enthielten formularmäßige Preisanpassungsklausel („Spannungsklauseln“), nach denen sich der Arbeitspreis für die Lieferung von Gas zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für Heizöl ändern sollte.

Die Kläger machten geltend, dass sie als Verbraucher anzusehen seien. Deswegen sei die Preisanpassungsklausel gemäß § 307 Absatz 1 BGB unwirksam, so dass sie die vom Versorgungsunternehmen verlangten erhöhten Beträge nicht schuldeten. Das OLG hatte in allen Verfahren ein wirksames Preisanpassungsrecht bejaht und zugunsten des Versorgungsunternehmens entschieden. Auf die Revision der Kläger hob der BGH die Entscheidungen auf und wies die Sachen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Pflegerecht:



Eine Urteil des Landessozialgericht Schleswig-Holstein vom 26.11.2014 (Az. L 9 SO 23/11) ist ärgerlich für **ambulante Pflegedienste**. Die Richter verneinen nämlich den Übergang des Anspruchs auf Hilfe zur Pflege auf den Pflegedienst gemäß § 19 Absatz 6 SGB XII. Nach dieser Norm steht der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat. Stationäre Pflegeeinrichtungen können über § 19 Absatz 6 SGB XII regelmäßig offene Heimkosten direkt gegenüber dem örtlichen Sozialhilfeträger geltendmachen.

Ein ambulanter Pflegedienst tritt hingegen nach § 19 Absatz 6 SGB XII nicht als Rechtsnachfolger in die Rechte eines verstorbenen Pflegebedürftigen ein (so auch BSG, Urteil vom 13.7.2010, BSG Az. B 8 SO 1309 R, B 8 SO 13/09 R). Es liegt ferner kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG vor. Auch wenn der Hilfebedürftige in einer Wohngemeinschaft mit anderen Behinderten gepflegt wurde, handelt es sich nicht um Leistungen für Einrichtungen im Sinne des § 19 Absatz 6 SGB XII.

Notarrecht:



Viele Pflegeunternehmen werden von ihren Inhaberinnen und Inhabern geführt. Dabei bildet der Betrieb die wesentliche Lebensgrundlage, die geschützt werden muss. Ein sensibles, aber gleichwohl wichtiges Thema ist die Frage nach dem Abschluss eines **vorsorgenden Ehevertrages**. Ein solcher vorsorgender Ehevertrag ist dann sinnvoll, wenn der Typus der Ehe von dem gesetzlichen Leitbild wesentlich abweicht. Bei der **Unternehmerehe** ist dies der Fall. Die Wertsteigerung der unternehmerischen Beteiligung unterliegt nach den gesetzlichen Regelungen im Falle der Scheidung in vollem Umfang dem sogenannten Zugewinn-

ausgleich. Dies bedeutet, dass der Zugewinn des Unternehmers zur Hälfte auszugleichen ist. Die Geltendmachung dieser Forderung, die in voller Höhe in Geld fällig wird, dürfte für die meisten Unternehmen mangels ausreichender liquider Mittel existenzgefährdend sein. Zugleich fiel dann mit dem Betrieb auch die Lebensgrundlage weg.

In einem vorsorgenden Ehevertrag könnte geregelt werden, dass im Falle der Beendigung der Ehe durch Scheidung das Unternehmen für die Berechnung des Zugewinns außer Acht bleibt. Damit würde der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft nur „modifiziert“, bliebe im Übrigen aber bestehen. Dies dürfte den Interessen der Ehepartner gerecht werden.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Bewertungsportale gibt es mittlerweile zu allen möglichen Themen im Internet – gerade auch in der Gesundheitswirtschaft. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Betreiber eines Portals für die inhaltliche Richtigkeit der Bewertungen durch die Nutzer haften. Diese Bewertungen können für die betroffenen Unternehmen entscheidend sein.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang aktuell entschieden, dass die Betreiberin eines Hotelbewertungsportals nicht wegen Verstoßes gegen § 4 Nr. 8 oder § 3 Abs. 1 UWG auf Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen eines Nutzers auf ihrem Portal haftet (Urteil vom 19.03.2015, Az. I ZR 94/13). Eine inhaltliche Vorabprüfung der Nutzerbewertungen sei der Betreiberin des Portals nicht zumutbar. Eine Haftung auf Unterlassung bestehe erst, wenn der Betreiber des Internetportals Kenntnis von einer klaren Rechtsverletzung erlangt und sie gleichwohl nicht beseitigt.

Der Portalbetreiber haftet nur dann für die unwahren Tatsachenbehauptungen des Dritten, wenn er spezifische Prüfungspflichten verletzt hat, deren Intensität sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Dazu zählen die Zumutbarkeit der Prüfungspflichten und die Erkennbarkeit der Rechtsverletzung. Hierbei darf einem Diensteanbieter keine Prüfungspflicht auferlegt werden, die sein Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de